



Förderkriterien „Sprachtreffs“ des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Rechtsgrundlage	2
3. Gegenstand der Förderung	2
4. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger	3
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
6. Antragstellung	4
7. Inkrafttreten	4

1. Zuwendungszweck

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert ergänzend zu den Landeskursen „Sprachziel: Deutsch“ offene Sprachtreffs. Ziel ist es, sich in einer Atmosphäre ohne Lern- oder Prüfungsdruck in deutscher Sprache auszutauschen und so Verstehen und Sprechen zu üben. Hier können frei wählbar aktuelle Themen besprochen werden – die Sprachtreffs folgen keinem festen Curriculum.

Organisiert und geleitet werden die Sprachtreffs von ehrenamtlich Tätigen, sogenannten Sprachpatinnen und Sprachpaten. Ihnen kommt die Aufgabe zu, die Teilnehmenden bei Bedarf an den deutschen Sprachgebrauch, Umgangston und Gepflogenheiten der mündlichen Kommunikation heranzuführen und vertraut zu machen.



Die Sprachpatinnen und Sprachpaten brauchen keine ausgebildeten Sprachlehrkräfte zu sein, es ist jedoch von Vorteil, wenn sie Erfahrung im pädagogischen Bereich haben.

Es wird als sinnvoll erachtet, wenn die Zahl der Teilnehmenden zehn Personen nicht übersteigt.

Sprachtreffs können auch als Zusatzangebot von z. B. Begegnungscafés, Beratungsstellen der Migrationsfachdienste oder von Sprachkursträgern angeboten werden.

Die Sprachtreffs richten sich an erwachsene Zugewanderte mit Migrationsgeschichte unabhängig vom Herkunftsland und Aufenthaltsstatus, die noch dabei sind, Deutsch zu lernen.

2. Rechtsgrundlage

Sprachtreffs können nach Maßgabe dieser Förderkriterien sowie § 23 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) in Verbindung mit § 44 LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung (Zuwendung) besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Wegen des besonderen Landesinteresses an der Durchführung der Sprachtreffs ist die Teilnahme an diesem Angebot kostenfrei.

Gefördert wird eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Sprachpatinnen bzw. Sprachpaten für den Einsatz von maximal drei Zeitstunden in der Woche. Für die korrekte Versteuerung dieser Entschädigung sind der Träger und die Sprachpatin bzw. der Sprachpate selbst verantwortlich.



Pro Zeitstunde ist jeweils eine Sprachpatin bzw. Sprachpate anwesend. Es steht dem Träger frei, verschiedene ehrenamtliche Kräfte für die Leitung des Sprachtreffs zu gewinnen und einzusetzen.

4. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Die Zuwendung erhalten können Trägerinnen bzw. Träger der Wohlfahrtsverbände, Sprachkursträger, Migrantenselbstorganisationen und Kommunen sowie sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie aufgrund der Aufgabenstellung und ihrer Vorerfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt (Projektförderung). Zuwendungen dürfen nur für Projekte bewilligt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Ein Sprachtreff kann frühestens zum 1. Februar eines Jahres beginnen und erst nach Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durchgeführt werden.

Die Förderhöhe pro Zeitstunde wird jährlich vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration festgesetzt.

Die jeweils festgesetzte Aufwandsentschädigung ist in voller Höhe an die Sprachpatin oder den Sprachpaten auszuzahlen. Der Auszahlungsbetrag der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Zeitstunden.

Auf die Abgrenzung zu anderen Förderprojekten ist zu achten. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.



6. Antragstellung

Der Antrag solle möglichst bis zum **15. November des Jahres für das Folgejahr** beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz, mittels des Antragsformulars „Sprachtreffs“ eingereicht werden.

Der Antragsteller legt im Antrag dar, wo der geplante Sprachtreff stattfinden soll. Um ein möglichst flächendeckendes Angebot gewährleisten zu können, sollte zwischen verschiedenen Sprachtreffs eines Trägers eine Entfernung von mindestens 10 km liegen.

7. Inkrafttreten

Die Förderkriterien treten zum 01.01.2025 in Kraft und lösen die bis dahin geltenden Förderkriterien „Sprachtreffs“ ab.